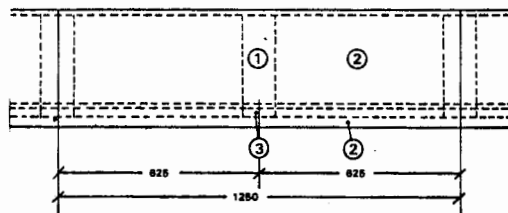
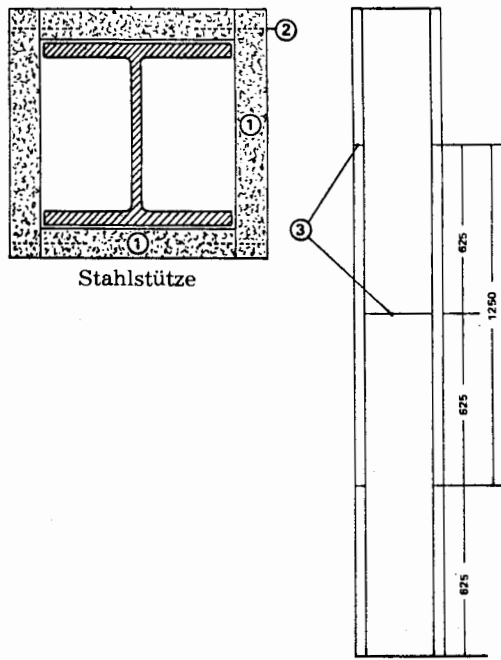
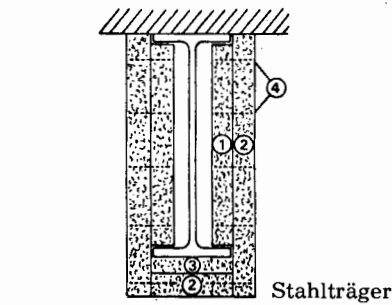


Abbildung 11:
Brandschutzverkleidung



- ① Befestigungsstreifen, Thermax 35/100 mm in das Profil eingeklebt
- ② Thermax-Platten Type A 450, Dicke entsprechend Tabelle 6
- ③ Stoßhinterlegung, Thermax 25/100 mm
- ④ T-Nägeln Abstand 100 mm, Kleber: z B Furtol „Kernkleber“

- ① Thermax-Platte Type A 450, Dicke entsprechend Tabelle 6
- ② T-Nägeln Abstand 100 mm
- ③ Horizontalstöße versetzt und geklebt (z B Furtol „Kernkleber“)

35. Die Platten sind mit der Aufschrift „Thermax“ und der Typenbezeichnung (A beziehungsweise M) zu versehen.

36. Die Gipskartonplatten müssen dem ÖNORM B 3410 entsprechen.

37. Die Glas-, Stein- beziehungsweise Hütterwolle muß der ÖNORM B 3480 entsprechen.

Die Stein- beziehungsweise Hütterwolle muß ein Raumgewicht von mehr als 1 kN/m³ und eine Sinterungstemperatur von mehr als 1000° aufweisen.

38. Die Hölzer müssen der Güte „Gutes Bauholz“ nach ÖNORM B 4100, Teil 2, entsprechen.

Güteüberwachung

39. Eigenüberwachung:

Der Hersteller hat sich regelmäßig von der Einhaltung der Kennwerte nach Zeile 1, 2, 5 und 8 der Tabelle 1 zu überzeugen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

40. Fremdüberwachung:

Der Hersteller hat mit einer österreichischen staatlich autorisierten Versuchsanstalt einen Überwachungsvertrag abzuschließen, wonach diese halbjährlich unangesagt und wahllos aus dem Lager Proben entnehmen kann und die Kennwerte nach Zeile 1 und 8 der Tabelle sowie die Aufzeichnungen nach Punkt 39 zu überprüfen hat.

Hierüber ist ein Prüfbericht auszustellen.

41. Die Aufzeichnungen beziehungsweise Prüfberichte nach Punkt 39 und 40 müssen vom Hersteller mindestens zehn Jahre zu jederzeitigen Einsichtnahme durch die Magistratsabteilung 35 aufbewahrt werden.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35

(MA 14 - 1332/81.)

Verordnung

des Magistrats der Stadt Wien vom 5. April 1984, betreffend die Bekämpfung der Pharaoameisen (Pharaoameisenverordnung).

Auf Grund des § 76 und des § 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

Artikel I

§ 1. (1) Treten Pharaoameisen in einem Gebäude oder einer sonstigen Anlage auf, so ist der Eigentümer (jeder Miteigentümer), im Falle der Bestellung eines Bevollmächtigten (Gebäudeverwalters) aber dieser, verpflichtet, den Magistrat der Stadt Wien (Gesundheitsamt) sofort zu verständigen und die Ameisen zu bekämpfen.

(2) Zur Bekämpfung ist ein konzessionierter Schädlingsbekämpfer heranzuziehen. Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten sind der beauftragte Schädlingsbekämpfer und die vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen bekanntzugeben.

§ 2. (1) Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte sind bei Auftreten der Pharaoameisen verpflichtet, dies dem Eigentümer (Miteigentümer) oder, falls ein solcher bestellt ist, dessen Bevollmächtigtem (Gebäudeverwalter) zu melden.

(2) Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Räumlichkeiten und sonstiger Anlagen (Wohnungen, Betriebsstätten, Lagerräumen usw.) sind verpflichtet, dem Schädlingsbekämpfer den Zutritt zu Räumen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was diese Maßnahmen nachträglich unwirksam machen könnte.

§ 3. Nötigenfalls hat der Magistrat dem Eigentümer (Miteigentümer), bei Bestellung eines Bevollmächtigten (Gebäudeverwalters) aber diesem, die Bekämpfung der Pharaoameisen unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit und allfällige zivilrechtliche Ersatzansprüche werden davon nicht berührt.

§ 4. Ist die Gesundheit von Menschen durch starken Befall von Pharaoameisen unmittelbar bedroht, hat der Magistrat auch ohne vorherige Erteilung von Aufträgen (§ 2 Abs 2, § 3) auf Kosten des Verpflichteten (§ 1 Abs 1) Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne des § 1 anzuordnen und durchzuführen. Kosten, die nicht so gleich bezahlt werden, sind mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5. Die Eigentümer, deren Stellvertreter sowie Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, den mit der Feststellung des Befalls von Pharaoameisen betrauten Organen des Magistrats den Zutritt zu den betroffenen Objekten zu ermöglichen.

§ 6. Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen sind vom Eigentümer des Gebäudes zu tragen.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arrest bis zu drei Wochen geahndet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1984 in Kraft.
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 14

(MA 14 - 762/83.)

Verordnung

des Bürgermeisters vom 30. März 1984, mit der die Verordnung über die planmäßige Bekämpfung der Ratten in Wien geändert wird.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, BGBl Nr 68, betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bürgermeisters vom 12. August 1964 über die planmäßige Bekämpfung der Ratten in Wien, verlaubar im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 69/1964, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 1982, verlaubar im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 a Abs 1 Pkt 1 hat an Stelle des Betrages von „106 S“ der Betrag von „113 S“ zu treten.

2. § 7 hat zu lauten:
„Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen des Magistrats der Stadt Wien werden nach Art VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1950 bestraft.“

Artikel II

Der Artikel I Ziffer 1 dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 1984 und der Artikel I Ziffer 2 mit 1. Mai 1984 in Kraft.
Der Bürgermeister:
Leopold Gratz

Index der Verbraucherpreise

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Jahresdurchschnitt 1976 = 100

1984: Jänner	146,1
Februar	146,8
März (vorläufige Zahl)	147,3

Der Indexanstieg im März beruhte vor allem auf Verteuerungen von Obst, Kartoffeln, Speiseöl, Kristallzucker, Dienstleistungen zur Gesundheitspflege und Oberbekleidung für Damen und Herren.

Preissenkungen verzeichneten die Positionen Eintritt zu Veranstaltungen, Sportartikel und Zimmer mit Frühstück.

(MD-BD 112/84.)

Ziviltechnikerbefugnis-Erlöschen

Gemäß § 22 Abs 1 lit b des Ziviltechnikergesetzes BGBl Nr 146/1957, wird verlaubar, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 23. Februar 1984, MD-BD 112/84, das Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen, des Dipl Ing Othmar M a r e k, 1130 Wien, Schweizertalstraße 8-10, festgestellt wurde.

Wien, am 11. April 1984

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

(MD-BD 112/84.)

Ziviltechnikerbefugnis-Erlöschen

Gemäß § 22 Abs 1 lit a des Ziviltechnikergesetzes BGBl Nr 146/1957, wird verlaubar, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 12. März 1984, MD-BD 112/84, das Erlöschen der Befugnis eines Architekten, des Mag arch Herbert B r e n n e r, 107 Wien, Burggasse 104, festgestellt wurde.

Wien, am 11. April 1984

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

(MD-BD 112/84.)

Ziviltechnikerbefugnis-Erlöschen

Gemäß § 22 Abs 1 lit b des Ziviltechnikergesetzes BGBl Nr 146/1957, wird verlaubar, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 23. Februar 1984, MD-BD 112/84, das Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurskonsulenten für Technische Chemie, des Dipl Ing Dr Wilhelm S a t t l e r, 1110 Wien, Leberstraße 64, festgestellt wurde.

Wien, am 11. April 1984

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

(MD-BD 112/84.)

Ziviltechnikerbefugnis-Erlöschen

Gemäß § 22 Abs 1 lit a des Ziviltechnikergesetzes BGBl Nr 146/1957, wird verlaubar, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 12. März 1984, MD-BD 112/84, das Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Maschinenbau, des Dipl Ing Sep B a l d i a, 1160 Wien, Fröbelgasse 31/5 a, festgestellt wurde.

Wien, am 11. April 1984

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion